

Nds. MBl. Nr. 40/1985

**Promotionsordnung des Fachbereichs 5
(Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft)
der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 30. 9. 1985 — 1063-243 83-5 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft) beschlossen, die ich mit Erlaß vom 19. 6. 1985 gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 40/1985 S. 961

**Promotionsordnung für den Fachbereich 5
„Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft“
der Universität Oldenburg**

§ 1

Zweck der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich „Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft“ der Universität Oldenburg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(3) Die Promotion ist nur in Fachgebieten möglich, für die ein wissenschaftlicher Studiengang eingerichtet ist.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), der Erstreferent und ein, ggf. mehrere Korreferenten (§ 7).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und beurteilt abschließend die Promotionsleistungen.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Aufgabe des Erstreferenten und des/der Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als dem Vorsitzenden und vier weiteren Professoren bzw. Habilitierten besteht.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Gruppenvertretern im Fachbereichsrat für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, als dem Vorsitzenden, dem Erstreferenten und Korreferenten der Dissertation, einem Professor oder Habilitierten eines dem Dissertationssachfach benachbarten Fachgebietes oder eines anderen Fachbereichs, sofern das Promotionsvorhaben eines seiner Fachgebiete berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, sowie auf Vorschlag des Doktoranden einem weiteren Professor oder Habilitierten, der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

a) den Abschluß eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiengangs an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule durch eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung mit einem in der Regel gehobenen Prädikat.

Die beiden letzten Semester sollten an der Universität Oldenburg studiert worden sein;

b) bei ausländischen Bewerbern in der Regel den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;

c) die Vorlage einer Dissertation. Sie darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorgelegen haben. Eine Dissertation in Form einer Gruppenarbeit bedarf der besonderen Begründung (s. § 6 Abs. 2);

d) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Zulassung zur Promotion nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule beantragt hat und sich nicht bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

(3) Von dem erforderlichen Nachweis eines Abschlußexamens gemäß Absatz 2 Buchst. a kann der Promotionsausschuß absehen, wenn Bewerber in Fachrichtungen, in denen kein Abschluß durch eine Prüfung vorgesehen ist, einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums erreicht haben. Der Promotionsausschuß kann gleichwertige ausländische Examina anerkennen und von dem Erfordernis des Nachweises der Immatrikulation in den zwei letzten Semestern an der Universität Oldenburg absehen.

(4) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber den bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurücknimmt. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 6

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von zwei Bearbeitern als Dissertation angenommen werden. Die individuelle Promotionsleistung muß deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Dissertation kann auch aus einem eigenen Forschungsbeitrag im Rahmen eines gemeinschaftlichen Forschungsvorhabens hervorgegangen sein. Sie kann aus mehreren Arbeiten eines Bewerbers bestehen, die die schrittweise Bearbeitung eines Themas darstellen.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie wird in deutscher Sprache abgefaßt; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit, so hat der Doktorand eine Beschreibung der Anteile beizufügen, die seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Der Promotionsausschuß beauftragt einen Erstreferenten und einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Die Referenten müssen Professoren oder Habilitierte sein.

Der Erstreferent muß Professor oder Habilitierter des Fachbereichs „Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft“

Nds. MBl. Nr. 40/1985

sein. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.

(4) Der Doktorand kann neben dem Erstreferenten, mit dem ggf. das Thema der Dissertation vereinbart wurde, einen weiteren Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referenten erstatten binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit auszeichnet (summa cum laude) = 0, sehr gut (magna cum laude) = 1, gut (cum laude) = 2, oder befriedigend (rite) = 3 bewertet werden.

(3) Schlägt ein Referent die Ablehnung der Dissertation vor, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden, ob das Verfahren fortgesetzt wird.

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 9

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Sind nach § 8 die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Fachbereich vier Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung ist den Professoren und Habilitierten des Fachbereichs bekanntzugeben. Jeder Professor und Habilitierte des Fachbereichs „Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft“ der Universität Oldenburg kann bis zum Ende der Auslegefrist ein Sondergutachten erstatten.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist oder nach Eingang aller weiteren Gutachten zu treffen.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob die Sondergutachten (Absatz 2) und die zusätzlichen Gutachten (Absatz 2) bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen. Ein arithmetisches Mittel von 0,5 oder weniger gilt als ausgezeichnet (summa cum laude), von 0,51 bis 1,50 als sehr gut (magna cum laude), von 1,51 bis 2,5 als gut (cum laude), von 2,51 bis 3,0 als befriedigend (rite).

(4) Der Promotionsausschuß bestellt gleichzeitig die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, zu. Er teilt ihm den Disputationstermin mit. Die Disputation findet im Einvernehmen mit dem Doktoranden frühestens zwei Wochen nach Übersendung der Unterlagen an den Doktoranden statt; sie soll spätestens sechs Wochen danach stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, hat er das Umgehende unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Professoren und Habilitierten des Fachbereichs und die Mitglieder des Fachbereichsrates zur Disputation ein und gibt den Termin öffentlich bekannt.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Disputation erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Der Doktorand kann zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Stellungnahme.

(3) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 6 Abs. 2 wird auf Antrag der Doktoranden eine mündliche Gruppenprüfung durchgeführt. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung zwei Stunden und bei Gruppenprüfung vier Stunden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

(5) Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als nicht ausreichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprädikate der Disputation, die einfach zählen, und der Referentenvorschläge der Dissertation, die doppelt zählen, § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität zur Verfügung zu stellen:

- a) 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschienschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm — in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu vertreiben — und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzugeben, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muß.

Nds. MBl. Nr. 40/1985

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 für die Veröffentlichung als Dissertation.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 13

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Danach hat der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Bewerber die Vorschriften nach § 12 erfüllt hat.

§ 14

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig und versagt die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Vor dem Beschluß des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 15

Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereichsrat kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um eines seiner Fächer den Doktorgrad nach § 1 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird

durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. phil. h. c.“.

(4) Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblatts der Dissertation

1. Vorderseite:

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 5
Philosophie/Psychologie/Sportwissenschaft
der Universität Oldenburg
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie
angenommene Dissertation

.....
(Verfasser)
geb. am in

2. Rückseite:

Erstreferent:
Korreferent(en):
Tag der Disputation:

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde
Promotionsurkunde

Der Fachbereich 5 — Philosophie/Psychologie/Sportwissenschaft der Universität Oldenburg verleiht
.....
geboren am in
den Grad eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

auf Grund seiner/ihrer mit *)
beurteilten Disputation am und
seiner/ihrer mit *) beurteilten
Dissertation mit dem Titel

.....
Die Promotion wurde mit dem Prädikat *)
bewertet.

Oldenburg, den.....

(Siegel)

Der Dekan
des Fachbereichs 5
Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs 5

*) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), befriedigend (rite)